

§3

(1) Den Antrag auf staatliche Anerkennung können eile sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und Kooperationsgemeinschaften stellen, die die unter § 2 festgelegten Mindestleistungen erreichen.

(2) Der Antrag ist durch LPG und Kooperationsgemeinschaften an die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und bei VEG an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ zu stellen.

(3) Die Bestätigung der Anträge erfolgt bei LPG und Kooperationsgemeinschaften durch die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und bei den bezirksgeleiteten VEG durch den Hauptdirektor der Bezirksdirektion VEG, bei den VEG Saatzucht durch den Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut, bei den VEG Tierzucht durch den Generaldirektor der WB Tierzucht und bei den Lehr- und Versuchsgütern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch den Direktor der Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§4

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt bei LPG und Kooperationsgemeinschaften nach Beurteilung durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und bei VEG durch das zuständige übergeordnete Organ (Bezirksdirektion VEG, WB Saat- und Pflanzgut, WB Tierzucht oder Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin) unter aktiver Teilnahme des Aktivs für Grünland- und Feldfutterbau des Kreislandwirtschaftsrates.

(2) Die Prüfung und Begutachtung der Betriebe erfolgt nach

- a) Besichtigung der Weideeinrichtung und Anwendung der Heu- und Silagetechnologie sowie des Zustandes des gesamten Grünlandes während der Hauptweideperiode und Heuernte,
- b) der Auswertung der Produktionsergebnisse auf dem Gebiet des Grünlandes und der Viehwirtschaft am Jahresende.

§5

(1) Über die staatliche Anerkennung gemäß § 1 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt (Anlage).

(2) Der staatlich anerkannte sozialistische Landwirtschaftsbetrieb bzw. die Kooperationsgemeinschaft ist berechtigt, den Titel im Rechtsverkehr zu führen.

§6

(1) Die Überprüfung und Begutachtung der Grünlandbetriebe erfolgt jährlich neu während des Weidewettbewerbs bzw. am Jahresende. Erfüllt der staatlich anerkannte Grünlandbetrieb die unter § 2 genannten Bedingungen nicht mehr, so wird der Titel aberkannt.

(2) Über die Aberkennung entscheiden auf Antrag des Aktivs für Grünland- und Feldfutterbau des Kreislandwirtschaftsrates die im § 3 Abs. 3 genannten Leiter.

(3) Die Aberkennung ist mit der entsprechenden Begründung dem Betrieb bzw. der Kooperationsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Der Titel darf dann im Rechtsverkehr nicht mehr geführt werden.

§7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Emblem der DDR)

Urkunde

In Anerkennung
für hervorragende Leistungen in der Grünlandwirtschaft
wird

dem Betrieb
in Kreis

der Titel

Staatlich anerkannter Betrieb
mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft

verliehen

....., den

Unterschrift

(Emblem der DDR)

Urkunde

In Anerkennung
für hervorragende Leistungen in der Grünlandwirtschaft
wird

der Kooperationsgemeinschaft
In Kreis

der Titel

Staatlich anerkannte Kooperationsgemeinschaft
mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft

verliehen

....., den

Unterschrift

**Anordnung
über die Durchführung, Kostenregelung und
Abrechnung von Ein- und Verkaufshandlungen
in der Leichtindustrie.**

Vom 13. Juni 1966

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung bei der Regelung der Absatztätigkeit in der Leichtindustrie wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet: